



UMLAGEN: U1, U2, INSO UND BEITRÄGE ZUR BERUFGGENOSSENSCHAFT >>

MERKBLATT

Stand: 29. April 2015

Bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge in FSJ und BFD werden die Umlagen U2 und U3 berücksichtigt, ein Beitrag zur Umlage U1 wird für Freiwillige nicht gezahlt.

U1 Umlage für Krankheitsaufwendungen (keine Beitragspflicht)

BFD und FSJ sind keine ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse. Daher werden die Freiwilligen bei der Beurteilung, ob ein Betrieb an der U1 teilnimmt, nicht mitgezählt. Entsprechend müssen auch keine U1/U2-Beiträge gezahlt werden.

Im Umkehrschluss folgt aus dieser Regelung dass die Freiwilligen nach einem sechswöchigen Krankenstand keinen Anspruch gegenüber Träger/Einsatzstelle auf weitere Taschengeldzahlungen haben.

U2 Umlage für Mutterschaftsaufwendungen (Beitragspflicht)

Die Umlage U2 differiert bei den Krankenkassen zwischen 0,45 bis 0,75 Prozent des rentenversicherungspflichtigen Entgelt. Der Beitrag dient dem Ausgleich der Mutterschaftsleistungen, kommt also den Betrieben/Einsatzstellen zugute. Die Kosten für die Umlage U2 sind im BFD nicht durch den Zuschuss des Bundes für Taschengeld und Sozialversicherung erstattungsfähig.

INSO (U3): Umlage zur Insolvenzgeldversicherung (Beitragspflicht)

Die Insolvenzgeldumlage ist von allen Arbeitgebern unabhängig vom Arbeitnehmerstatus ihrer Beschäftigten zu zahlen. Ausgenommen sind öffentliche Einrichtungen, die nichtinsolvenzfähig sind und bei denen die Zahlungsfähigkeit kraft Gesetzes gesichert ist. Die Umlage beträgt 0,15 Prozent (Stand 2015) und kann im BFD aus den Zuschüssen des Bundes beglichen werden.

Berufsgenossenschaft (Beitragspflicht)

Berufsgenossenschaften erheben nachträglich im Umlageverfahren die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung. Die Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft ist für privatwirtschaftliche Betriebe verpflichtend.

Die Beiträge werden in Abhängigkeit zur statistisch erhobenen Unfallträchtigkeit mittels Gehaltentarif und der Entgeltsumme des Betriebes erhoben. Die Mindestbeiträge in der Verwaltungsberufsgenossenschaft liegen bei einem Beschäftigten zum Beispiel jährlich bei 48,00 Euro (Stand 2014). Je höher die Zahl der Beschäftigten ist, desto geringer ist der Beitragsanteil für den/die Freiwillige/-n.

Im BFD ist der Beitrag zur Berufsgenossenschaft gegenüber dem BAFzA im Rahmen der Abgaben zur Sozialversicherung einzurechnen und erstattungsfähig.